

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Landesjustiz- kostengesetzes sowie zur Anpassung von Rechtsvorschriften

Der Landtag hat am 1. Oktober 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S.110, ber. S.244), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2005 (GBl. S.580), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach dem Wort „Justizbeitreibungsordnung“ die Abkürzung „JBeitrO“ eingefügt.
2. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt

Gebührenbefreiungen, Stundung, Erlass von Kosten
und Einzug von Justizforderungen“

3. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Einzug von Justizforderungen

(1) Soweit dies zur Unterstützung des Einzugs von Forderungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 JBeitrO und zur Bewertung der Erfolgsaussichten von Maßnahmen zur Beitreibung dieser Forderungen erforderlich ist, dürfen die nach § 2 Abs. 1 JBeitrO in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Justizministeriums über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung vom 7. Oktober 1995 (GBl. S. 766) zuständigen Vollstreckungsbehörden

1. beim Adresshandel aktuelle und frühere Anschriften des Schuldners sowie

2. bei Auskunfteien Daten über ein vertragsverletzendes Verhalten des Schuldners in anderen Rechtsbeziehungen, das Rückschlüsse auf die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit des Schuldners erlaubt (Negativdaten),

erheben.

(2) Dem Unternehmen, bei dem nach Absatz 1 Daten erhoben werden, dürfen personenbezogene Daten des Schuldners übermittelt werden, soweit dies für den Zweck nach Absatz 1 erforderlich ist. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn sich das Unternehmen gegenüber der Vollstreckungsbehörde schriftlich verpflichtet, diese Daten nicht an Dritte zu übermitteln und die Daten nur für den Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, für Abrechnungszwecke sowie zur Erfüllung etwaiger gesetzlicher Verpflichtungen nach § 10 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu speichern und zu nutzen.

(3) Die Vollstreckungsbehörden dürfen nach Absatz 1 erhobene Daten speichern, verändern und nutzen, soweit dies für den konkreten Forderungseinzug erforderlich ist. Nach Absatz 1 erhobene Negativdaten sind zu löschen, wenn

1. die Forderung beigetrieben worden ist,
2. die Vollstreckungsbehörden entscheiden, endgültig keine weiteren Beitreibungsmaßnahmen vorzunehmen, oder
3. die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Vollstreckung der Forderung entfallen sind.

An die Stelle der Löschung tritt die Sperrung, solange die Speicherung der Negativdaten zum Zwecke der Rechnungsprüfung erforderlich ist oder soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden.

(4) Die Vollstreckungsbehörden können im Rahmen der Beitreibung von Forderungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 JBeitrO ein privates Unternehmen beauftragen, unterstützende Beitreibungsmaßnahmen vorzunehmen, insbesondere Daten im Sinne des Absatzes 1 zu erheben.

ben, die Erfolgsaussichten weiterer Beitreibungsver suche zu bewerten und mit dem Schuldner Kontakt aufzunehmen.

(5) Die Vollstreckungsbehörden dürfen an ein nach Absatz 4 beauftragtes Unternehmen Name, Anschrift und Geburtsdatum des Schuldners, die zur Kennzeichnung der Forderung erforderlichen Angaben (Betrag der Haupt- und Nebenforderung, anordnende Stelle, Geschäftsnummer, Bezeichnung der Sache und Kas senzeichen der Vollstreckungsbehörde) sowie Informa tionen über bisherige Beitreibungsmaßnahmen über mitteln, soweit dies zur Beitreibung der Forderung er forderlich ist. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn sich das Unternehmen schriftlich verpflichtet,

1. die Daten nur für den Zweck, zu dem sie übermit telt worden sind, für Abrechnungszwecke sowie zur Erfüllung etwaiger Verpflichtungen nach § 10 Abs. 4 BDSG zu speichern und zu nutzen,
2. die Daten an Dritte nur zu dem Zweck zu übermit teln, um von diesen weitere Daten im Sinne des Absatzes 1 zu erheben und
3. diese Datenübermittlung an einen Dritten nur dann vorzunehmen, wenn sich dieser seinerseits gegen über dem Unternehmen schriftlich verpflichtet, die übermittelten Daten nicht an weitere Stellen zu übermitteln und die Daten nur für den Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, für Abrechnungsz wecke sowie zur Erfüllung etwaiger Verpflichtun gen nach § 10 Abs. 4 BDSG zu speichern und zu nutzen.

Die Vollstreckungsbehörden unterrichten den Schuldner rechtzeitig vor der Übermittlung der Daten nach Satz 1, dass eine solche in Betracht kommt, wenn der Schuldner die Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbringt. Von der vorherigen Unter richtung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn diese einen unverhältnismäßigen Aufwand er fordern würde.

(6) Die Vollstreckungsbehörden haben Unternehmen nach Absatz 1 und 4 sorgfältig auszuwählen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, ob das jeweilige Unter nehmen ausreichend Gewähr dafür bietet, dass es die für eine datenschutzgerechte Datenverarbeitung erfor derlichen technischen und organisatorischen Maßnah men zu treffen in der Lage ist. Der Auftrag ist schrift lich zu erteilen. Dabei sind insbesondere Gegenstand und Umfang der Datenverarbeitung, die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen, et waige Unterauftragsverhältnisse sowie die Befugnis der Vollstreckungsbehörden festzulegen, dass sie hin sichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten dem Unternehmen Weisungen erteilen dürfen. Der Auftrag kann auch durch die jeweilige Fachaufsichts behörde mit Wirkung für die Vollstreckungsbehörden

erteilt werden; diese sind von der Auftragserteilung zu unterrichten. Die Vollstreckungsbehörden haben sich von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch das Unterneh men zu überzeugen.

(7) Soweit ein Unternehmen nach dieser Vorschrift tätig wird, unterliegt es der datenschutzrechtlichen Aufsicht durch die jeweils zuständige Aufsichtsbehör de nach § 38 BDSG. Die Vollstreckungsbehörden unter liegen bei Maßnahmen nach dieser Vorschrift der Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Da tenschutz.

(8) Soweit die Vollstreckungsbehörden nach dieser Vorschrift personenbezogene Daten verarbeiten, gel ten ergänzend die Vorschriften des Landesdaten schutzgesetzes.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden nach der Justizbeitreibungsordnung

Die Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungs behörden nach der Justizbeitreibungsordnung vom 7. Okto ber 1995 (GBl. S. 766) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Landesoberkasse Baden-Württemberg für alle Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 der Justizbeitreibungsordnung, die von ihr einzuziehen sind,“.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Es werden nach dem Wort „Strafsachen“ die Worte „, in Jugendgerichtssachen“ eingefügt.

b) Der Klammerzusatz erhält folgende Fassung:

„(§ 19 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes)“.

c) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt sowie das Wort „und“ angefügt.

3. Es wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. die Gerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe für Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 a der Justizbeitreibungsordnung, die von ihnen ein zuziehen sind.“

Artikel 3

Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.